

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 13 (1986)
Heft: 3

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Bürgerrechtsgesetzrevision:

Nicht mehr automatisch Schweizerin...

Ausländerinnen, die einen Schweizer heiraten, werden automatisch Schweizerinnen. Umgekehrt erhalten Ausländer, die Schweizerinnen ehelichen, keineswegs automatisch den begehrten roten Pass.

Diese Ungleichbehandlung wird nicht mehr ewig andauern: Ausländer/innen, die Schweizer/innen heiraten, sollen in Zukunft unter den gleichen Voraussetzungen – jedenfalls nicht automatisch – Schweizer werden können.

Änderung in zwei Etappen

Ende 1983 hatten Volk und Stände einer Revision der Bürgerrechtsartikel in der Bundesverfassung zugestimmt. Entsprechend folgt nun die Anpassung des Gesetzes. In einer ersten Etappe wurde die Übertragung des Bürgerrechts durch schweizerische Mütter im Ausland neu geregelt (in Kraft seit 1. Juli 1985).

In einer zweiten Etappe ist jetzt die Revision des Bürgerrechts der Ehegatten im Gange: Eine interdepartementale Arbeitsgruppe hat unter der Federführung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) einen Entwurf ausgearbeitet, über den bis Ende dieses Jahres bei den Kantonen, politischen Parteien und den interessierten Organisationen (darunter die Auslandschweizerorganisation der NHG) ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird.

Die Vorschläge

Nach dem Entwurf sollen ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern das Bür-

gerrecht nur noch auf Gesuch hin und zwar im Verfahren der erleichterten Einbürgerung erhalten. Als Entscheidungsinstanz ist das EJPD vorgesehen.

Neben materiellen Voraussetzungen (Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse; Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen sowie Wertvorstellungen; Erfüllung der öffentlichen und privaten Pflichten; Bejahung der demokratischen Rechtsordnung und Nichtgefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz) werden folgende formellen Bedingungen zu erfüllen sein: Drei Jahre eheliche Gemeinschaft und fünf Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon ein Jahr vor Gesuchseinreichung. Die Wohnsitzfrist reduziert sich bei einer Ehedauer von mindestens sechs Jahren auf vier und bei einer Ehedauer von mindestens neun Jahren auf drei Jahre.

Und die Auslandschweizer?

Ehegatten von Auslandschweizern/innen werden die formellen Voraussetzungen nur in den seltensten Fällen erfüllen können. Für sie wurde deshalb eine Sonderbestimmung vorgesehen, welche eine erleichterte Einbürgerung nach 12 Ehejahren auch ohne Wohnsitz in der Schweiz ermöglicht, wenn eine enge Verbundenheit mit der Schweiz nachgewiesen wird, z. B. wenn der/die Bewerber/in mindestens fünf Jahre in der Schweiz gelebt hat und eine der Landessprachen spricht.

EDA/Auslandschweizerdienst

Heirat einer Schweizerin

Die Schweizerin, die bei ihrer Verheiratung mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht beibehalten möchte, *meldet dies vor der Eheschliessung* mittels Formular, das bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland erhältlich ist.

Umtausch alter Führerausweise

(Meldung in Nr. 2/86)

Das Bundesamt für Polizeiwesen teilt uns mit, dass es sich bei der Frist bis Ende 1986 um eine Ordnungsvorschrift für die Kantone handelt und somit ein **Austausch** der Führerausweise für Auslandschweizer **nicht notwendig** ist.

Alle schweizerischen Ausweise, die seit dem 1.10.1959 ausgestellt sind sowie ältere, die den Gültigkeitsstempel 1959 tragen, bleiben weiterhin unbeschränkt gültig und werden bei der Rückkehr in die Schweiz anerkannt. Die Schweiz anerkennt im übrigen auch alle gültigen Führerausweise des Auslandes.

Auslandschweizerdienst/EDA

Nächste eidgenössische Volks- abstimmungen

28. September 1986

- *Änderung des Zuckerbeschlusses*
- *Lehrwerkstätteninitiative*
- *Kulturinitiative mit Gegenentwurf:* Die Initiative verlangt, der Bund müsse die Kultur mit einem Prozent seiner Ausgaben fördern, währenddem der Gegenentwurf lediglich eine Kann-Formel enthält, zugleich jedoch den Bund verpflichtet, kulturelle Anliegen in seiner gesamten Tätigkeit zu berücksichtigen.

7. Dezember 1986:

Gegenstände noch offen.

Zum diplomatischen Dienst?

Welche Ausbildungsmöglichkeiten habe ich in der Schweiz? Erhalte ich Stipendien? Wo kann ich mich informieren? – Diese und andere Fragen werden wir in mehreren Folgen behandeln. – Als erstes stellen wir die Karriereberufe des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) vor.

Das EDA bedient sich zur Durchführung der Aussenpolitik des Bundesrates seiner Vertretungen im Ausland – diese sind «Auge, Ohr und Mund» der Schweiz. Ihr Auftrag besteht darin, die Interessen unseres Landes im Ausland zu wahren, die Beziehungen zu den anderen Staaten zu pflegen und zu fördern und die Schweizer Bürger im Ausland zu schützen. Es gilt zwischen diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen zu unterscheiden. Erstere sind die offiziellen Vertreter unserer Regierung im Gastland, letztere in erster Linie Bindeglied zwischen den Schweizern im Ausland und den Behörden in der Schweiz. Unser Land verfügt heute über 148 Auslandvertretungen.

Äusserst vielseitig

Die Aufgaben einer diplomatischen Vertretung sind weit gefächert: Sie reichen von der Pflege der Beziehungen zu den Behörden und politischen Organisationen des Residenzlandes, der Darlegung der schweizerischen Politik, der Förderung von Exportindustrie und Fremdenverkehr bis zur Vorbereitung und Überwachung von Handels- und Zahlungsabkommen sowie der Pflege kultureller Beziehungen. In Ländern der Dritten Welt kommt die begleitende Überwachung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit dazu. Ein wesentlicher Tätigkeitsbereich ist die Berichterstattung an die Zentrale über politische, wirt-

schaftliche und andere Entwicklungen im Residenzland.

Eine weitere Aufgabe, die hauptsächlich dem Missionschef und seinem ersten Mitarbeiter obliegt, ist die Repräsentation. Dazu gehören die Teilnahme an wichtigen Veranstaltungen des öffentlichen Lebens im Gastland sowie die Organisation von Empfängen zur Kontaktpflege mit wichtigen Persönlichkeiten. Schwerpunkte der Tätigkeit von konsularischen Vertretungen sind die Betreuung und der Schutz der Auslandschweizer sowie die Hilfe an Schweizer Touristen in Not. Ferner pflegen sie die Kontakte zu den lokalen Behörden.

Dieser vielseitige Aufgabenkreis zeigt, dass Routine bei den Karrierediensten des EDA kaum Platz hat. Sie bieten wie kaum ein anderer Beruf die Gelegenheit zur Horizonterweiterung und bringen den Beamten während seiner Laufbahn mit den verschiedensten Ländern, Menschen und Kulturen in Kontakt. Vielseitige Interessen, gepaart mit persönlicher Dynamik, Initiative, Anpassungsfähigkeit, Begabung und Leichtigkeit im Umgang mit Menschen sowie die Bereitschaft, sich alle 3 bis 5 Jahre versetzen zu lassen, sind daher unabdingbare Voraussetzungen für diese Berufe.

Nicht verschwiegen seien auch ihre Schattenseiten: die unterschiedlichen und ständig wechselnden Lebens- und Arbeitsbedingungen, welche die physische



Die Diplomatenanwärter 1986, in der Mitte der Ausbildungschef. (Photo: W. Rutishauser)

und psychische Gesundheit des Beamten und seiner Angehörigen auf eine harte Probe stellen, die ständige Entwurzelung, die erschwerte Ausbildung der Kinder und die durch die Repräsentationspflichten eingeengte Freizeit.

Differenzierte Anforderungen

Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt werden:

- *diplomatischer Dienst*: abgeschlossenes Hochschulstudium, noch nicht zurückgelegtes 32. Lebensjahr
- *konsularischer und Kanzleidiens*: kaufmännischer oder Mittelschulabschluss, Höchstalter 30 Jahre, ein Jahr Berufspraxis
- *Sekretariatsdienst*: dreijährige kaufmännische oder gleichwertige Ausbildung, ein Jahr praktische Erfahrung, Stenographie in zwei Sprachen, Mindestalter 20 Jahre
- *für alle Dienste*: ausschliesslich schweizerische Staatsbürgerschaft, unbescholtener Leumund und gute Gesundheit.

Nach Bestehen einer Zulassungsprüfung werden die Diplomaten- und Kanzleistagiaires während zweier Jahre an der Zentrale und im Ausland ausgebildet. Den Abschluss bildet eine Prüfung. ●

Weitere Auskünfte und Unterlagen erteilt:

**Generalsekretariat EDA,
Sektion Rekrutierung
und Ausbildung,
Eigerstrasse 73, 3003 Bern**